



EINWOHNERGEMEINDE DEITINGEN

Protokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 27. April 2022, ab **19:00 Uhr**, Gemeinderatszimmer

TRAKTANDENLISTE

Beschluss-Nr.

1	Protokollgenehmigung; Protokoll-Nrn. 8. 9 und 10 vom 16. und 23. Februar und 16. März 2022	93
2	Jahresrechnung 2021; Genehmigung Jahresrechnung und Verabschiedung z. H. GV vom 02. Juni 2022	94
3	Erweiterung Schliessanlage Zweienhalle; Arbeitsvergabe	95
4	Strassenbeleuchtung (Wechsel auf LED-Lampen) Genehmigung Kreditabrechnung	96
5	Gestaltungsplan Stöcklimatt mit Sonderbauvorschriften Einspracheentscheid und Genehmigung Gestaltungsplan	97
6	Knotengestaltung und Schulwegsicherung Wangen- / Bahnhof- und Derendingenstrasse Genehmigung Landverkauf Derendingenstrasse	98
7	Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 Behandlung Beschwerde	99
8	Vorbereitung Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2022 Genehmigung	100
9	Nachtragskredite	101
10	Rechnungen	102
11	Pendenzenliste/Geschäftskontrolle	103
12	Verschiedenes	104

Vorsitz	Eberhard Bruno
Protokoll	Stampfli Beatrice
Anwesend	Meier Benedikt Binzegger Jan Schärli Jürg Siegenthaler Walter Sterchi-Jäggi Franziska Tüfer Michael
Gäste	Brudermann Mirko, Präsident RPK, bis zum Traktandum 5 Gobet Philippe, Bürgerrat, bis zum Traktandum 5
Presse	Frau Sedlacek, Solothurner Zeitung

93	012.70	Traktandenliste, Botschaft, Protokoll Gemeinderat Protokollgenehmigung
----	--------	--

Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 16. und 23. Februar sowie vom 16. März 2022 werden einstimmig genehmigt und verdankt.

Nachdem für das Traktandum «Kauf neues Schulmobiliar» noch Abklärungen zu treffen sind, kann das Geschäft an der heutigen GR-Sitzung nicht behandelt werden und wird zurückgezogen.

Die geänderte Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

94	940.72	Rechnungen Jahresrechnung 2021
----	--------	--

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Ausgangslage

In Abwesenheit vom Finanzverwalter Lütolf Christoph, erläutert der Ressortchef Finanzen die abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung 2021.

Budgetiert war für das Jahr 2021 ein Aufwandüberschuss von CHF 260 800.-, mit dem Jahresergebnis resultiert nun ein Ertragsüberschuss von CHF 517 173.51.

Massgebend zum wiederum höchst erfreulichen Ergebnis beigetragen haben unter anderem, umfangreiche Steuernachzahlungen von juristischen Personen, Nachzahlungen von Quellensteuern sowie Härtefallausgleichszahlungen infolge der rückwirkenden Einführung von STAF II per 01.01.2020. Die Budgetvorgaben konnten eingehalten werden; ein Mehraufwand ist analog den Vorjahren, in den Abteilungen Gesundheit und Soziales zu verzeichnen. Der Gemeinderat hat infolge von Corona und den in der Budgetphase nicht abzuschätzenden Folgen des STAF II, sehr umsichtig und zurückhaltend budgetiert.

Für das abgeschlossene Rechnungsjahr wurden Nachtragskredite im Umfang von CHF 75 000.- genehmigt. Tüfer Michael bittet, wenn möglich alle Anschaffungen im Budgetprozess einzugeben.

Nach wie vor profitiert die Gemeinde von günstigen Darlehenszinsen, zum Teil sogar von Aktivzinsen. Bis anhin wurden auslaufende Darlehen mit kurzfristigen Geldaufnahmen refinanziert. In Anbetracht der steigenden Zinsen mahnt Tüfer Michael, bei zukünftig Refinanzierungen auch längerfristige Darlehensaufnahmen zu prüfen.

Brudermann Mirko, Präsident RPK, erläutert den Ratsmitgliedern die Resultate der Rechnungsprüfung; es gibt keine nennenswerte Punkte zu erwähnen, die Jahresrechnung 2021 entspricht den kantonalen Vorgaben.

Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2021

Als Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen haben wir die per 31.12.2021 abgeschlossene Jahresrechnung 2021, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.2021 abgeschlossene Rechnungsjahr 2021 den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass unsere Rechnungsprüfungskommission die gesetzlich verlangte Befähigung durch mindestens eine Person erfüllt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung von CHF 517 173.51 zu genehmigen.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Der Bestätigungsbericht der RPK wird zur Kenntnis genommen.**

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Die Jahresrechnung 2021 wird zu Händen der Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2022 genehmigt.**

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Der Ertragsüberschuss von CHF 517 173.51 wird zur Äufnung des Eigenkapitals verwendet.**

GP Eberhard Bruno und GR Tüfer Michael danken der RPK sowie dem Gemeindeverwalter Lütolf Christoph und seinem Team für die geleistete, zuverlässige Arbeit.

95	090.54	Zweienhalle, Schulhausstr. 10 Zweienhalle, Schulhausstrasse 10, 4543 Deitingen Vergabe Erweiterung Zutrittskontrolle
----	--------	--

Ausgangslage

Der Neubau der Zweienhalle in Deitingen wurde 1996 mit einer mechanischen Schliessung ausgerüstet. Aktuell sind ca. 160 Schlüssel herausgegeben worden, die Anzahl herumgereichter und vererbter, aber auch längst verlorener Schlüssel beträgt 32 Stück. Die Übersicht der vergebenen Schlüssel ist aufwendig und daher zum Teil auch nicht mehr ganz nachvollziehbar. Dies stellt ein erhöhtes Risiko dar und deshalb wurde nach einer anderen Lösung gesucht.

An der 53. Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 02. Dezember 2021 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 150 000.- für die elektronische Zutrittskontrolle der Zweienhalle Deitingen, Schulhausstrasse 10, 4543 Deitingen genehmigt.

Bei der Sanierung des Kindergarten Baschi wurde 2018 und bei der Umnutzung der Zivilschutzanlage Hofuhrenstrasse zur zivilen Nutzung 2020 eine elektronische Zutrittskontrolle der Firma Siaxma AG eingebaut.

Offerte für die Erweiterung der Zutrittskontrolle Zweienhalle

Unternehmen	Leistungen	Total exkl. MWST.
Siaxma AG Bittertenstrasse 15 4702 Oensingen	Montage, Anschluss, Hardwaretest Konfiguration, Systemtest, Softwareinstallation Besprechung, Planung, Projektleitung Administration, Dokumentation Tagesspesen	CHF 60 706.04

Erwägungen

Gemäss Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung) vom 17. Dezember 1996 erfolgt im freihändigen Verfahren eine direkte Vergabe an einen Anbieter, ohne dass eine Ausschreibung durchgeführt wird (und ohne Erlass einer anfechtbaren Verfügung). Die Vergabebehörde kann frei bestimmen, bei welchem Anbieter sie eine Offerte einholen will. Die freihändige Vergabe bei Dienstleistungen, kann gemäss kantonalem Schwellenwert bis CHF 150 000.- erfolgen.

Der Auftrag der Erweiterung der Zutrittskontrolle kann der Firma Siaxma AG erteilt werden.

Gemäss Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Deitingen vom 01.09.2009 ist im freihändigen Verfahren ein Preisvergleich aufgrund von Erfahrungswerten oder maximal 2 vergleichbaren Konkurrenzofferten vorzunehmen. Die freihändige Vergabe bei Dienstleistungen, kann gemäss kommunalem Richtwert bis CHF 30 000.- erfolgen.

Ab CHF 30 000.- müssen im Einladungsverfahren mindestens drei vergleichbare Konkurrenzofferten auf Einladung eingeholt werden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Zutrittskontrollen im Kindergarten Baschi, in der Zivilschutzanlage Hofuhrenstrasse und der dazugehörenden Hosting Lösung macht es keinen Sinn weitere Konkurrenzofferten einzuholen, welche eine eigene Zutrittskontrolle anbieten. Für die Vergabe der Zutrittskontrolle kann eine Ausnahme des oberen Richtwertes gemäss § 4.4 des Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Deitingen gewährt werden.

Der Auftrag der Erweiterung der Zutrittskontrolle in der Zweienhalle kann der Firma Siaxma AG aufgrund der obenstehenden Erwägungen im freihändigen Verfahren erteilt werden.

Antrag

Binzegger Jan und Schwarzenbach Markus beantragen dem Gemeinderat,

- Aufgrund der bereits vorhandenen Zutrittskontrollen und der dazugehörenden Hosting Lösung die Vergabe nach dem freihändigen Verfahren durchzuführen.
- Die Erweiterung der Zutrittskontrolle gemäss der Offerte vom 31. März 2022 an die Firma Siaxma AG, Bittertenstrasse 15, 4702 Oensingen zum Betrag von CHF 60 706.04 exkl. MWST zu vergeben.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Obwohl im vorliegenden Geschäft nur eine Offerte vorliegt, sollen die Arbeiten gestützt auf die in den Erwägungen beschriebene Ausnahme vergeben werden. Die Schliessanlagen vom Kindergarten Baschi und der Zivilschutzanlage wurden bereits mit Software der Firma Siaxma ausgerüstet. Obwohl eine gewisse Abhängigkeit in die Lieferfirma nicht vollständig von der Hand gewiesen werden kann, möchte der zuständige Ressortchef Binzegger Jan nicht mit mehreren Anbietern zusammenarbeiten.

Obwohl im vorliegenden Antrag die Schreinerarbeiten fehlen, kann das Umsetzungskonzept eingehalten werden. Sollten wider Erwarten zusätzliche Türen umgerüstet werden müssen, wäre das dem Gemeinderat zur Genehmigung zu beantragen.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Die Erweiterung der Zutrittskontrolle wird zu einem Betrag von CHF 60 706.04 exkl. MWST an die Firma Siaxma AG, Bittertenstrasse 15, 4702 Oensingen vergeben.**

Versand PA

Siaxma AG, Bittertenstrasse 15, 4702 Oensingen

96	027.00	Allgemeines Bauverwaltung Strassenbeleuchtung (Wechsel auf LED-Lampen) Genehmigung Kreditabrechnung
----	--------	---

An der 43. Gemeindeversammlung 28. November 2013 wurde für die Strassenbeleuchtung (Wechsel auf LED-Lampen) ein Verpflichtungskredit von CHF 385 000.- genehmigt.

Der Finanzverwalter unterbreitet dem Gemeinderat nachfolgende Kreditabrechnung zur Genehmigung:

Alle Beträge in CHF

Verpflichtungskredit	385 000.-
Nachtragskredit	0.-
Bruttoanlagekosten	352 067.-
Kostenunterschreitung	- 32 933.-

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Mit der Umstellung auf LED-Lampen können bis anhin jährlich rund CHF 10 000.- Stromkosten eingespart werden.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Die Kreditabrechnung für die Strassenbeleuchtung (Wechsel auf LED-Lampen) mit Bruttoanlagekosten von CHF 352 067.- und somit einer Kostenunterschreitung von CHF 32 933.- wird zu Händen der GV vom 02. Juni 2022 genehmigt.**

97	790.82	Gestaltungs- und Überbauungspläne Gestaltungsplan Stöcklimatt mit Sonderbauvorschriften Stöcklimattstrasse GB Nr. 242 Einspracheentscheid und Genehmigung Gestaltungsplan
----	--------	---

Ausgangslage

Gestützt auf § 15 PBG hat der Gemeinderat die Gestaltungs- und Teilzonenplanung Stöcklimatt vom 15. Oktober bis 15. November 2021 öffentlich aufgelegt.

Mit Schreiben vom 4. November 2021 hat der Verein «VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn» (nachfolgend «VCS Solothurn» genannt) Einsprache gegen die Planung erhoben. Am 26. Oktober 2021 ist zudem seitens der AEK Energie AG eine Rechtsverwahrung eingegangen.

Die beiden Eingaben wurden der Grundeigentümerin, der Bürgergemeinde Deitingen, zur allfälligen Stellungnahme weitergeleitet. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat die Grundeigentümerin Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde der Einsprecherin zur allfälligen Replik zugestellt. Mit E-Mail vom 21. Januar 2022 hat die Einsprecherin auf eine ergänzende Stellungnahme verzichtet.

Erwägungen

I. Rechtsverwahrung der AEK Energie AG vom 26. Oktober 2021

- 1 Bei der Eingabe der AEK Energie AG vom 26. Oktober 2021 handelt es sich um keine Einsprache. Vielmehr macht die AEK im Sinne einer Rechtsverwahrung geltend, dass der Bestand und störungsfreie Betrieb und die Zugänglichkeit ihrer 15 kV Kabelleitung auf GB Nr. 242 jederzeit zu gewährleisten sei, andernfalls Schadenersatzansprüche vorbehalten würden.
- 2 Die Rechtsverwahrerin geht fälschlicherweise davon aus, dass es sich bei der aufgelegten Planung bereits um ein Baugesuchverfahren handelt. Sie empfiehlt deshalb, gewisse Sicherheitsauflagen zu Ihrer 15 kV Kabelleitung auf GB Nr. 242 in die Baubewilligung aufzunehmen. Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden, zumal noch gar kein Baugesuchverfahren eingeleitet worden ist und der Gemeinderat nicht Baubehörde ist.
- 3 Ohnehin richtet sich die Rechtsverwahrung naturgemäss in erster Linie an die Bauherrschaft und Grundeigentümerin. Diese hat in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 ausdrücklich von der Rechtsverwahrung Kenntnis genommen.
- 4 Weiter Ausführungen zur Rechtsverwahrung der AEK erübrigen sich. Der AEK ist der Empfang der Rechtsverwahrung und deren Weiterleitung an die Grundeigentümerin mit separatem Schreiben zu bestätigen. Parteirechte kommen der AEK als Nicht-Einsprecherin nicht zu, weshalb ihr der vorliegende Entscheid auch nicht formell zu eröffnen ist.

II. Einsprache des VCS Solothurn vom 4. November 2021

1. Formelles

- 1 Die Einsprache ist mit Schreiben vom 4. November 2021 frist- und formgerecht erfolgt.
- 2 Die Einsprecherin stützt ihre Legitimation einerseits auf Art. 55 USG. Das ideelle Verbandsbeschwerderecht steht den Verbänden indes gemäss dieser Bestimmung nur gegen Anlagen zur Verfügung, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Da die Nutzungsplanung «Stöcklimatt» aber nicht UVP-pflichtig ist, kann sich die Einsprecherin nicht auf Art. 55 USG berufen.
- 3 Weiter stützt die Einsprecherin ihre Einsprachelegitimation auf § 16 Abs. 2 PBG ab, wonach kantonale Vereinigungen, die sich gemäss ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, einspracheberechtigt sind. Diese Voraussetzung kann vorliegend als erfüllt betrachtet werden, setzt sich der VCS Solothurn doch gemäss Art. 2 seiner Statuten u.a. für den Schutz der Natur gegen die Beeinträchtigung durch Verkehr sowie für die Förderung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen ein.
- 4 Soweit die Grundeigentümerin einwendet, dass sich die Vertretungsbefugnis des Präsidenten nicht aus den Vereinsstatuten ergebe, ist ihr entgegen zu halten, dass gemäss herrschender Lehre bei nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen die Vertretungsmacht jedem einzelnen Vorstandsmitglied zusteht, soweit sich aus den Statuten nichts anderes ergibt (BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 69 N 32, m.w.H.). Der Gemeinderat erachtet die Unterschrift des Präsidenten des VCS Solothurn deshalb als ausreichend.
- 5 Aus den genannten Gründen ist grundsätzlich auf die Einsprache einzutreten.

2. Materielles

2.1. Parkplatzreduktion

- 1 Die öffentlich aufgelegte Gestaltungsplanung schreibt in § 6 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften die Erstellung von 63 Parkplätzen vor. Die Einsprecherin beantragt dagegen, die SBV dahingehend zu ändern, dass maximal 25 Parkplätze für Autos zu erstellen seien. Sie begründet ihren Antrag mit der Norm VSS SN 640 281, welche für die ÖV-Gütekategorie C eine Abminderung auf 50-80 % des Grundbedarfs vorsehe. Ob die ÖV-Gütekategorie C tatsächlich mit dem Standort-Typ C gemäss Ziff. 10.2 der genannten VSS-Norm gleichgesetzt werden kann, ist fraglich, kann aber letztlich offengelassen werden. Die von der Einsprecherin geltend gemachte Abminderung gemäss Ziff. 10.2 der Norm gelangt bei Wohnsiedlungen nämlich gar nicht zur Anwendung. Für Wohnnutzungen sieht die Norm in Ziff. 9 vielmehr ein spezielles vereinfachtes Verfahren vor. Dabei wird für den Normalfall davon ausgegangen, dass die Richtwerte dem erforderlichen Angebot entsprechen (Ziff. 9.1). In Spezialfällen wie bei Alters- oder Studentenwohnungen könne von tieferen Richtwerten ausgegangen werden (Ziff. 9.2). Bei speziellen örtlichen Verhältnissen behält die Norm zudem generell Abweichungen von den Richtwerten – gegen unten oder oben – vor (Ziff. 9.4 und allgemein je nach Interessenlage in Ziff. 3).
- 2 Die VSS-Norm sieht nach dem Gesagten nur Richtwerte vor. Diese werden gemäss Praxis des kantonalen Bau- und Justizdepartements zudem als **Mindestwerte** verstanden. Die Richtwerte geben also keine Obergrenze an. Solange allfällig vorhandene einschlägige Zonenvorschriften (insbesondere die Grünflächenziffer bei der oberirdischen Parkierung) eingehalten sind, ist es grundsätzlich dem Bauherrn überlassen, ob er mehr als die erforderlichen Abstellplätze erstellen will (Mitteilungsblatt zu den Baukonferenzen des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn vom November 2017, S. 35 f.).
- 3 Vorbehalten bleiben zudem spezielle kommunale Regelungen, zumal das kantonale Recht ja mit dem Verweis auf Richtwerte bzw. Mindestwerte die Anzahl Parkplätze naturgemäss nicht abschliessend regelt. Ergänzende kommunale Regelungen sind demnach gemäss § 1 Abs. 2 KBV zulässig. Und selbst wenn das kantonale Recht hinsichtlich Parkplätzen eine Maximalregelung enthalten würde (was offensichtlich nicht der Fall ist) könnte im Rahmen von Gestaltungsplänen davon abgewichen werden (§ 1 Abs. 3 KBV). Vorschriften gemäss § 1 Abs. 2 und 3 KBV bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 1 Abs. 4 KBV).
- 4 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat mit dem totalrevidierten Baureglement vom 21. April 2020 erst vor kurzem Vorschriften zur Anzahl Parkplätzen für Wohnbauten erlassen. Die Gemeinde ist dabei ganz bewusst über die Mindestanforderungen der KBV hinausgegangen. Das Reglement wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn geprüft und ohne Einwände genehmigt (RRB Nr. 2020/559 vom 21. April 2020).
- 5 Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung, von dieser sehr jungen, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigten Regelung abzuweichen. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, reichen die Mindestwerte gemäss VSS-Norm in Deitingen nicht aus, um den Parkplatzbedarf im Wohnungsbau zu decken. Deitingen ist eine ländlich geprägte Gemeinde. Anders als in städtischen oder Vorortsverhältnissen können die Deitingen ihre täglichen Bedürfnisse nicht weitgehend zu Fuss oder mit dem Velo decken. Auch die ÖV-Erschliessung der Gemeinde ist bescheiden. Die Gemeinde ist zwar mit dem Zug, anders als die umliegenden Gemeinden aber nicht vom regionalen Busnetz BSU erschlossen. Typische Zuzüger besitzen erfahrungsgemäss mindestens zwei Autos. Ein zu geringes Parkplatzangebot hat in der Vergangenheit immer wieder zu unerwünschtem Wildparkieren auf öffentlichem Grund in Quartieren und zu Suchverkehr von Besuchern geführt. Ein öffentliches Parkplatzangebot kennt die Gemeinde nur im 1 km entfernten Dorfzentrum. Diese Gründe haben die Gemeinde zum Erlass der Sondervorschriften für Wohnhäuser in § 11 des Baureglements bewogen. Der Gemeinderat möchte nun nicht quasi bei erster Gelegenheit von dieser neuen Vorschrift abweichen, zumal das Reglement ja auch von der Gemeindeversammlung diskussionslos gutgeheissen worden ist. Eine Abweichung aufgrund der Mikro-Lage des Gestaltungsplanareals ist auch nicht geboten, im Gegenteil: Das Stöcklimattquartier liegt am nördlichen Siedlungsrand, rund 1 km vom Dorfzentrum entfernt. Für «autofreies Wohnen» besteht in Deitingen aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen grundsätzlich keine Nachfrage, weshalb mit einem reduzierten Parkplatzangebot Leerwohnungen produziert würden, welche nicht im öffentlichen Interesse sind.
- 6 Das Gestaltungsplanprojekt kann zudem nicht mit der Überbauung Bahnweg verglichen werden. Dieses unmittelbar am Bahnhof liegende Projekt hat eine ganz andere Zielgruppe als das vorliegend zu beurteilende Projekt. Das Haus A sieht insgesamt 36 Mietwohnungen vor, davon 21 Wohnung à 1.5-Zimmer und 15 Wohnungen à 2.5-Zimmer. Das Projekt zielt damit direkt auf alleinstehende Personen und auf kinderlose Paare ab, welche mit dem Zug zur Arbeit pendeln. Ganz anders das hier zu beurteilende Projekt, das in erster Linie auf Familien abzielt, welche sich langfristig in Deitingen niederlassen wollen.
- 7 Wie die Einsprecherin zudem selber festhält, wird das neue Parkplatzangebot in der Stöcklimatt nur unwesentlichen Mehrverkehr verursachen, der sich zudem in der Umgebung nicht negativ auswirken wird. Bis auf einen IV-Parkplatz werden zudem sämtliche Parkplätze unterirdisch vorgeschrieben, was

wiederum eine grosszügige und naturnahe Umgebungsgestaltung erlaubt. Auch auf das Orts- und Quartierbild hat das Parkplatzangebot somit keinerlei negative Auswirkungen. Im Gegenteil wird es dazu führen, dass das unerwünschte Parkieren auf öffentlichem Grund ausbleibt.

- 8 Insgesamt lehnt der Gemeinderat als zuständige Planungsbehörde die beantragte Reduktion des Parkplatzangebots ab. Die in den aufgelegten Sonderbauvorschriften vorgesehene Parkplatzregelung wird als recht- und zweckmässig und die Anzahl Parkplätze aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre als notwendig beurteilt.

2.2. Pflicht zur Bepflanzung der Grünflächen mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen

- 1 Die Einsprecherin beantragt, § 9 Abs 1 SBV dahingehend zu ergänzen, dass Grünflächen mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen seien.
- 2 Dieser Antrag wurde vom VCS Solothurn bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vorgetragen. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die Sonderbauvorschriften antragsgemäss zu ergänzen. Im Vollzug wurde dann aber leider versäumt, die Ergänzung im Auflageexemplar nachzutragen.
- 3 Der Antrag des VCS Solothurn wird deshalb insofern gutgeheissen, dass § 9 der SBV im Titel und mit einem neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt wird (Ergänzungen in Kursivdruck):

§ 9 Gestaltung / Materialisierung / Begrünung

[...]

3. Grünflächen und der Stöcklimattplatz sind mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

Nicht zu diesen Grünflächen zählen die Dachflächen. Eine Ergänzung von Abs. 1 wie vom VCS Solothurn beantragt, erachtet der Gemeinderat deshalb aus systematischen Gründen für unzweckmässig. Die Flachdächer sind gemäss § 9 Abs. 1 der SBV und dem Raumplanungsbericht extensiv zu begrünen. Mehr will der Gemeinderat auf den Flachdächern nicht vorschreiben.

2.3. Unversiegelte Sickerfläche um jeden Baumstamm

- 1 Die Einsprecherin beantragt, die Sonderbauvorschriften dahingehend zu ergänzen, dass um jeden Baumstamm eine unversiegelte Sickerfläche mit einem Radius von mindestens 2 Metern vorzuschreiben sei, um den Stammfuss vor Verdichtung zu schützen.
- 2 Der Gemeinderat hält diese Ergänzung nicht für notwendig und damit für nicht verhältnismässig. Die Umgebung darf zum einen generell nicht befahren werden (nur von Blaulichtorganisationen, also in Notfällen). Die Verdichtungsgefahr kann damit faktisch ausgeschlossen werden. Die Platzgestaltung mit Bäumen ist zum anderen ein wesentliches Element der im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Umgebungsplanung. Kommt dazu, dass die Bäume gemäss aktuellem Planungsstand des Landschaftsarchitekten in 50 cm hohen Betontrögen gepflanzt werden sollen, damit die Bäume über der Einstellhalle genügend Erdreich haben. Die Forderung der Einsprecherin ist damit auch faktisch erfüllt.

2.4. Energie

- 1 Die Einsprecherin begrüsst zwar die Informationen im Raumplanungsbericht betreffend Holzschnitzelheizung und Fernwärmeleitung. Sie beantragt indes die verbindliche Festlegung von übergesetzlichen energetischen Massnahmen in den Sonderbauvorschriften, namentlich eine Vorschrift betreffend PVA.
- 2 Das Bauprojekt der Bürgergemeinde sieht die Wärme- und Warmwasserproduktion mit einer Holzschnitzelheizung vor, an welche ein Blockheizkraftwerk zur Stromgewinnung aus dessen Abwärme angeschlossen ist. Die Holzschnitzel stammen aus dem benachbarten Wald der Bürgergemeinde. PVA-Anlagen sind zwar derzeit nicht vorgesehen (zumal aufgrund des Blockheizkraftwerks kaum mehr Bedarf vorhanden wäre), es werden aber Leerrohre verlegt, die eine spätere Nachrüstung vereinfachen würden.
- 3 Aufgrund dieser Ausgangslage hält es der Gemeinderat für nicht notwendig, der Bürgergemeinde übergesetzliche Energievorschriften in den Sonderbauvorschriften aufzuerlegen. Mit der Grundeigentümerin ist zudem festzustellen, dass das Instrument des Gestaltungsplans nicht energetische, sondern raumplanerische Massnahmen im Fokus hat (siehe § 44 PBG). Die Recht- und Zweckmässigkeit des Gestaltungsplans hängt damit nicht von allenfalls vorgeschriebenen energetischen Massnahmen ab. Freilich anerkennt und begrüsst der Gemeinderat aber die übergesetzlichen Anstrengungen der Bürgergemeinde in den Bereichen Energie und Nachhaltigkeit sehr.

2.5. Schlussbemerkungen

- 1 Zusammenfassend wird die Einsprache des VCS Solothurn betreffend Begrünung teilweise gutgeheissen, darüber hinaus aber abgewiesen. Der Gemeinderat legt aber Wert auf die Feststellung, dass das Projekt bereits mit einigen nützlichen Inputs des VCS Solothurn im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens optimiert werden konnte. So wurden die Sonderbauvorschriften auf Anregung des VCS in folgenden Bereichen ergänzt: Mindestangebot an Elektroladestationen; Lichtemissionen; Umgebungsbe-pflanzung.

Antrag

Gestützt auf die Erwägungen beantragt die Planungskommission dem Gemeinderat den folgenden Entscheid:

1. Die Rechtsverwahrung der AEK Energie AG wird zur Kenntnis genommen. Der Rechtsverwahrerin ist der Eingang der Rechtsverwahrung mit separatem Schreiben zu bestätigen.
2. Die Einsprache des VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn vom 4. November 2021 wird insofern gutgeheissen, dass § 9 der SBV im Titel und mit einem neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt wird (Ergänzungen in Kursivdruck):
§ 9 Gestaltung / Materialisierung / Begrünung
[...]
3. Die Grünflächen und der Stöcklimattplatz sind mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
3. Darüber hinaus wird die Einsprache des VCS Solothurn abgewiesen.
4. Der Teilzonenplan «Stöcklimatt» und der Gestaltungsplan «Stöcklimatt» mit Sonderbauvorschriften werden beschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.
5. Die Kosten dieses Entscheides im Umfang von CHF 5307.70 werden in Anwendung von § 74 Abs. 3 PBG der Grundeigentümerin auferlegt.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Wie in den Erwägungen ausführlich dargelegt, entsprechen die im Gestaltungsplan vorgesehenen 63 Parkplätze der Mindestanzahl möglicher Parkplätze gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten Baureglement; die von der Einsprecherin gewünschte Anzahl Parkplätze widerspricht demzufolge dem gültigen Baureglement.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- Die Rechtsverwahrung der AEK Energie AG wird zur Kenntnis genommen. Der Rechtsverwahrerin ist der Eingang der Rechtsverwahrung mit separatem Schreiben zu bestätigen.
- Die Einsprache des VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn vom 4. November 2021 wird insofern gutgeheissen, dass § 9 der SBV im Titel und mit einem neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt wird (Ergänzungen in Kursivdruck):
§ 9 Gestaltung / Materialisierung / Begrünung
[...]

3. Die Grünflächen und der Stöcklimattplatz sind mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

Darüber hinaus wird die Einsprache des VCS Solothurn abgewiesen.

- Der Teilzonenplan «Stöcklimatt» und der Gestaltungsplan «Stöcklimatt» mit Sonderbauvorschriften werden beschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.
- Die Kosten dieses Entscheides im Umfang von CHF 5307.70 werden in Anwendung von § 74 Abs. 3 PBG der Grundeigentümerin auferlegt.

Versand PA

Der Entscheid des Gemeinderates ist folgenden Personen per eingeschriebener Post zu eröffnen:

- VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
- KSCP Simmen Cattin AG, Ralph Kaiser, Rechtsanwalt und Notar, Hans Huber-Strasse 38, Postfach 553, 4502 Solothurn, als Vertreter der Grundeigentümerin Bürgergemeinde Deitingen

Der Entscheid des Gemeinderates ist folgenden Personen mit gewöhnlicher Post zu eröffnen:

- Bürgergemeinde Deitingen, Martin Kofmel, Präsident Bürgergemeinde, p. Adr. Blindackerstrasse 4, 4543 Deitingen
- Bürgergemeinde Deitingen, Philippe Gobet, Präsident Arbeitsgruppe Stöcklimatt, p. Adr. Grabmattstrasse 19, 4543 Deitingen
- Flury und Rudolf Architekten, Stefan Rudolf, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
- Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. Hd. Projektakten Geschäfts-Nr. 570 – Gestaltungsplan Stöcklimatt mit Sonderbauvorschriften)

98	610.40	Unterhalt Kantonsstrassen Schulwegsicherung Wangen- / Bahnhof- und Derendingenstrasse Antrag Landverkauf - Derendingenstrasse
----	--------	---

Ausgangslage

Der kantonale Erschliessungsplan über die Wangen- / Bahnhof- und Derendingenstrasse, Knoten Gemeindehaus bis Fussgängerstreifen Kirche, Knotenumgestaltung und Schulwegsicherung lag vom 14. Januar 2022 bis 14. Februar 2022 öffentlich auf. Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu. Der rechtskräftige Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2022/366 vom 15. März 2022 genehmigt.

Im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau der öffentlichen Strasse muss die Einwohnergemeinde Deitingen dem Staat Solothurn zum Zwecke des Strassenbaus von GB Deitingen Nr. 430 eine Fläche von ca. 42 m² abtreten.

Für den Landverkauf leistet der Staat Solothurn eine Entschädigung von:

- CHF 300.- pro m² für das Bauland der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Details werden im vorliegenden Entschädigungsvertrag EG ZGB § 232^{bis} (Vertrag Nr. 46-430-22) geregelt und festgehalten.

Antrag

Schärli Jürg und Schwarzenbach Markus beantragen dem Gemeinderat,

- den Landverkauf für die Abtretung ab dem Grundstück GB Deitingen Nr. 430 zu einem Preis von CHF 300.- pro m² vorzunehmen.
- den vorliegenden Entschädigungsvertrag EG ZGB § 232^{bis} (Vertrag Nr. 46-430-22) zu unterzeichnen und dem Staat Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) im Doppel zur Gegenunterzeichnung zurück zu senden.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Der Kanton bietet der Gemeinde für den Landverkauf von GB-Nr. 430 einen m²-Preis von CHF 300.- an, die Gemeinde entschädigt gemäss gültigem Urteil der Schätzungskommission, für Landerwerbe einen m²-Preis von CHF 220.-. Der Gemeinderat ist bestrebt, die Anpassung des Landpreises zu erarbeiten und bei künftigen Landerwerben anzuwenden.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- Der Landverkauf für die Abtretung ab dem Grundstück GB Deitingen Nr. 430 wird zu einem Preis von CHF 300.- pro m² vorgenommen.
- Der vorliegende Entschädigungsvertrag EG ZGB § 232^{bis} (Vertrag Nr. 46-430-22) ist zu unterzeichnen und dem Staat Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) im Doppel zur Gegenunterzeichnung zurück zu senden.

99	027.00	Allgemeines Bauverwaltung Vernehmlassung zur Beschwerde betreffend Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021, Frauenholzstrasse 2
----	--------	--

Ausgangslage

Eigentümer bis 18.08.2021 Eicher Hermann, Frauenholzstrasse 2a, 4543 Deitingen

Eigentümer ab 19.08.2021 Kramer René, Wässermatten 5, 4543 Deitingen

Standort / Adresse Frauenholzstrasse 2

Grundbuch Nr. 61

Rechnung vom 19.11.2021 (B-Post)

Einsprache vom 04.01.2022

1. Sachverhalt

- 1.1. Die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 wurde am 19.11.2021 per B-Post dem Eigentümer versendet.
- 1.2. Mit Schreiben vom 04.01.2022 ging die Einsprache von Eicher Hermann, Frauenholzstrasse 2a, 4543 Deitingen gegen die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 der Frauenholzstrasse 2a ein.
- 1.3. Mit Protokollauszug vom 11.01.2022 beantragt die Baukommission dem Gemeinderat, auf die Einsprache gegen die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 gemäss den Erwägungen nicht einzutreten.
- 1.4. Am 19.01.2022 ist der Gemeinderat auf die Einsprache gegen die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 von Hermann Eicher, Frauenholzstrasse 2A, 4543 Deitingen nicht eingetreten.
- 1.5. Der Nichteintretens-Entscheid des Gemeinderates wurde mit Protokollauszug dem Einsprecher eröffnet.
- 1.6. Mit Schreiben vom 17.02.2022 wird die Einwohnergemeinde Deitingen aufgefordert, zu der Beschwerde ihre Vernehmlassung und die gesamten Vorakten sowie allenfalls anwendbare Gemeindereglemente bis 11.03.2022 einzureichen.
- 1.7. Am 01.03.2022 genehmigt die Schätzungskommission das Gesuch um Fristverlängerung für die Vernehmlassung einmalig bis zum 06.05.2022.

Vernehmlassung

Die Baukommission der Einwohnergemeinde Deitingen nimmt zur Beschwerde wie folgt Stellung: Alle Ausführungen der Beschwerdeführer werden bestritten. Es wird auf die Akten verwiesen.

Begründung

Zur Begründung wird vollumfänglich auf das Nichteintreten der Einsprachen des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Deitingen vom 19.01.2022 sowie den Protokollauszug der Baukommission vom 11.01.2022 verwiesen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Vernehmlassung. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 14.02.2022 nichts Neues vor.

Anträge an den Gemeinderat

- Die Beschwerde gegen die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 von Hermann Eicher, Frauenholzstrasse 2A, 4543 Deitingen sei vollumfänglich abzuweisen sofern darauf eingetreten werden kann.
- Die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 vom 19.11.2022 von CHF 3248.75 ist vollumfänglich zu bezahlen.
- Unter Kostenfolge

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Es wird erneut bestätigt, dass etliche Leitungskontrollen durchgeführt worden sind; ein Leck an der Wasserzufuhrleitung kann ausgeschlossen werden.

Beschluss

Einstimmig werden zu Handen der Beschlussfassung der Schätzungskommission folgende Anträge genehmigt:

- **Die Beschwerde gegen die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 von Eicher Hermann, Frauenholzstrasse 2A, 4543 Deitingen sei vollumfänglich abzuweisen sofern darauf eingetreten werden kann.**
- **Die Rechnung Wasser-/Abwasser-/Abfall-Gebühren 2021 vom 19.11.2022 von CHF 3248.75 sei vollumfänglich zu bezahlen.**
- **Unter Kostenfolge**

Versand PA:

Kantonale Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn
Eicher Hermann, Frauenholzstrasse 2A, 4543 Deitingen
Baukommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. Hd. Geschäfts-Nr. 346 – Tiefbau und Werke, Einsprachen Wasser- und Abwasserrechnungen, 2021)

100	011.70	Traktandenliste, Botschaft, Protokoll Gemeindeversammlung Vorbereitung Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 02.06.22
-----	--------	---

Traktanden

- | | |
|---|----------------|
| 1. Mitteilungen aus dem Gemeinderat | Eberhard Bruno |
| 2. Jahresrechnung 2021 | |
| - Eintreten | Tüfer Michael |
| - Erfolgsrechnung 2021 | Tüfer Michael |
| - Investitionsrechnung 2021 | Tüfer Michael |
| - Kreditabrechnung | Schärli Jürg |
| - Schlussabstimmung | Tüfer Michael |
| 3. Pflegeorganisation De Dei Lu | Eberhard Bruno |
| - Zustimmung Gründung neue Pflegeorganisation | |
| - Gründung ZV Pflegeorganisation De Dei Lu per 01.01.2023 | |
| - Genehmigung Statuten | |
| 4. Zweckverband Zivilschutzorganisation Aare Süd | Binzegger Jan |
| Genehmigung überarbeitete Statuten | |
| 5. Ehrungen | Alle |
| 6. Verschiedenes | Eberhard Bruno |

Durch Inserate im amtlichen Publikationsorgan lädt die GS gemäss § 21 GG zur Gemeindeversammlung vom 02.06.2022 ein. Die Inserate mit Traktandenliste erscheinen am 19.05.2022 und am 25.05.2022.

An der Gemeindeversammlung werden keine Dokumente verteilt. Interessierte können sich jedoch auf unserer Webseite informieren oder die Rechnung auf unserer Gemeindeverwaltung beziehen. Die Anträge des Gemeinderates und die entsprechenden Unterlagen werden vom 19.05.2022 an aufgelegt.

101	940.71.1	Nachtragskredite Nachtragskredite
-----	----------	---

1620.3111.00 CHF 9476.75 Schutzraum-Liegestellen und Notabortausrüstungen
Bei der periodischen Schutzraumkontrolle im öffentlichen Schutzraum der Zweienhalle (Fassungsvermögen 100 Personen) wurde festgestellt, dass die Liegestellen und die Notabortausrüstung nicht vorhanden sind.
Es wurden drei Offerten eingeholt. Das vorliegende Angebot ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Der Rat bespricht die Dringlichkeit dieses Antrages. Eberhard Bruno beantragt, diesen Nachtragskredit nur zu sprechen, falls der Zivilschutz eine entsprechende Frist gesetzt hat; andernfalls sei die Anschaffung in den ordentlichen Budgetprozess aufzunehmen.

Beschluss:

Mit 4:3 Stimmen wird entschieden, die Liegestellen und Notabortausrüstungen für den öffentlichen Schutzraum der Zweienhalle anzuschaffen.

Der Gemeindepräsident genehmigt folgende, in seiner Kompetenz liegende, Nachtragskredite:

2170.3111.01 CHF 1034.00 Infolge Defekt musste der Nass-Trockensauger der Holzwerkstatt im Schulhaus 88 ersetzt werden.

3410.3111.00 CHF 467.90 Infolge Defekt musste der Trockensauger des Clubhauses ersetzt werden.

7410.3142.02 CHF 2495.80 Biber und Baumschutz
Als Schutz vor Frass an Einzelbäumen an der Alte Oesch, wird Diagonalgeflecht um die zu schützenden Bäume herumgewickelt. Die Arbeiten führt das BAZ im Auftrag des Werkhof Deitingen aus. Für die Drahtosen wird das Diagonalgeflecht durch die Firma Lüthy Zäune AG vorbereitet.

102	020.40	Rechnungen Rechnungen
-----	--------	---------------------------------

Nachfolgende Rechnungen werden nach der Zirkulation im Gemeinderat genehmigt und zur Begleichung freigegeben:

Kant. Pensionskasse, Solothurn	Lohnbeiträge März 2022	CHF	11 699.30
Kant. Pensionskasse, Solothurn	Lohnbeiträge März 2022	CHF	29 151.50
Amt für Gesellschaft und Soziales, Solothurn	Beiträge 2022 Verw. Kosten der EL zur AHV	CHF	38 700.00
Amt für Gesellschaft und Soziales, Solothurn	Beiträge 2022 an die EL zur AHV	CHF	370 300.00
Amt für Gesellschaft und Soziales, Solothurn	Akontobeitrag 2022 Alimentenbevorschussung	CHF	36 700.00
Repla Espace Solothurn	Jahresbeitrag 2022	CHF	11 240.60
VBZAS, Solothurn	Gemeindebeitrag 2022	CHF	18 896.60
VonRoll Hydro AG, Oensingen	Hydranten-Revisionen 2022	CHF	11 807.60
Kant. Gesundheitsamt, Solothurn	1. Akontozahlung Pflegekostenbeiträge 2022	CHF	152 800.00
Kant. Ausgleichskasse, Solothurn	Lohnbeiträge April 2022	CHF	22 871.80

103	012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft Pendenzenliste/Geschäftskontrolle
-----	--------	--

Die vorliegende Pendenzenliste und Geschäftskontrolle werden gemeinsam durchgegangen und entsprechend angepasst.

104	999.99	Verschiedenes Verschiedenes
-----	--------	---------------------------------------

Eberhard Bruno**Befristete Umnutzung Bundesasylzentrum****Schreiben SEM**

Der Gemeinderat richtete an das SEM die Anfrage, ob das Bundesasylzentrum Flumenthal in Anbetracht der aktuellen Lage für die alleinige Nutzung durch Ukraine Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden könne. Gemäss Schreiben vom 11. April 2022 kann das Bundesamt für Migration SEM das Anliegen des Gemeinderates nicht unterstützen; Die Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge sei aus infrastrukturellen und personellen Gründen im Verfahrenszentrum Basel durchzuführen. Im Bundesasylzentrum müsse eine grösstmögliche Zahl von Unterbringungsplätzen für Personen im ordentlichen Asylverfahren freibleiben.

Personelles

Frau Jakob Astrid hat ihre Funktion als Aufsichtsperson Küche der MZH per 24. März 2022 gekündigt. Der Gemeinderat nimmt von dieser Kündigung Kenntnis und dankt Frau Jakob für ihre geleisteten Dienste.

Zum wiederholten Male erfährt der Gemeinderat, dass dringend Aufsichtspersonen für die MZH gesucht werden; zeitnah muss über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Umrüstung Heizungen

Der Gemeindepräsident erhielt aus der Bevölkerung zwei Anregungen betreffend der proaktiven Prüfung von Gemeinschaftsheizungen mit Grundwassernutzung sowie der Prüfung von weiteren Anschlussmöglichkeiten an die Fernwärme-Heizzentrale. Mit den interessierten Personen soll zeitnah diesbezüglich das Gespräch gesucht werden.

Polizei Derendingen

Der Gemeindepräsident ist im regelmässigen Austausch mit dem Polizeiposten Derendingen; Eberhard Bruno informiert den Rat, dass das alljährliche Gespräch ansteht.

Raiffeisenbank Deitingen

Infolge von stetig abnehmenden Kundenfrequenzen wird die Raiffeisenbank per 01. Januar 2023 an den Standorten Deitingen, Luterbach und Subingen keine festen Öffnungszeiten mehr anbieten. Terminvereinbarungen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr sind jedoch jederzeit möglich; damit die Bevölkerung nach wie vor ein vielfältiges Angebot nutzen kann, werden die bestehenden Bankomaten aufgerüstet.

TSV Deitingen

Der Gemeinderat erhält die Einladung zur Generalversammlung vom TSV Deitingen vom 06. Mai 2022.

Ukraine-Flüchtlinge

In Deitingen haben drei Familien Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen; die Sozialregion Wasseramt ist bestrebt, Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen und entsprechende Räumlichkeiten zu mieten. Der Gemeinderat hat aktuell keine zusätzlichen Erkenntnisse, um selber in dieser Angelegenheit aktiv zu werden.

Unihockey Deitingen

Im Jahr 2023 wird die Riege vom Unihockey Deitingen ihr 25-jähriges Jubiläum feiern, ein Festanlass ist in Planung.

Gewerbeverein Wasseramt Ost

Vom 02. bis 04. September 2022 wird im Areal Zweien eine Gewerbeausstellung durchgeführt. Für den Anlass soll eine Barspende gesprochen werden; der Rat bespricht, ob das Team vom Werkhof eventuell bei den Auf- und Abbauarbeiten unterstützend mitarbeiten könnte. Der Gemeinderat verzichtet darauf, während der Ausstellung einen eigenen Stand zu betreiben.

Gleichstellungsbüro Schweiz

Der Gemeinderat ist gebeten, bei der Umfrage zum Thema «Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau» teilzunehmen und die Lohncharta zu unterzeichnen.

Meier Benedikt

Ausschuss Jugendförderung

Der Ausschuss Jugendförderung hat zwei Beitragsgesuchen entsprochen und bewilligt je einen Beitrag von CHF 500.- an die Ministrantenreise sowie an das Trainingslager vom FC Deitingen.

Treffen mit Polizei

Meier Benedikt informiert den Rat über einen Gesprächsaustausch mit der Polizei. Die Delikte im Schachengebiet haben abgenommen; von den registrierten Vorfällen ist eine Mehrzahl direkt im BAZ vorgefallen. Neuankommende und weggewiesene Asylsuchende werden im Shuttle-Bus sowohl ins Zentrum gebracht als auch vom Zentrum weggeführt.

Am 23. April 2022 wurde erstmals eine Polizeisprechstunde im Schachengebiet durchgeführt. Die Gesprächsmöglichkeit wurde rege genutzt; aufgrund der positiven Resonanz soll der Anlass nun regelmässig durchgeführt werden.

Patrouillen

Die Securitas verkürzen ihre Patrouillen durch das Dorf; neu zirkulieren die Teams nur noch von 13.00 bis 23.00 Uhr.

Newsletter Bundesasylzentrum

Die Verantwortlichen hoffen, dass im Mai 2022 der nächste Newsletter rund um das Bundesasylzentrum erscheinen kann.

Polizei-Assistenten

Im Schachengebiet achten ab sofort speziell ausgebildete Polizei-Assistenten darauf, dass die Vorschriften, wie z. B. Fahrverbot über die Autobahnbrücke, eingehalten werden.

Schärli Jürg

5G-Antenne der Swisscom

Die zahlreichen Einsprachen gegen die 5G-Antenne der Swisscom wurden der Swisscom zur Stellungnahme eingereicht.

Sterchi Franziska

Gesuche um finanzielle Unterstützung

Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn
Tischlein deck dick
Caritas

Infolge der Gleichbehandlung solcher Gesuche, werden die vorliegenden Anfragen abgelehnt.

Genossenschaft VEBO

Die Generalversammlung der Genossenschaft VEBO wird am 02. Mai 2022 auf schriftlichem Weg durchgeführt.

Verein Perspektive Solothurn

Der Gemeinderat erhält die Einladung zum «Gassenrundgang» am 30. April 2022.

Schluss der Sitzung: 21:35 Uhr

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Bruno Eberhard

Beatrice Stampfli